
Europa Aktuell 4/2020

Einigung zur Trinkwasserrichtlinie

Anfang Februar einigten sich Rat und Parlament auf die Revision der Trinkwasserrichtlinie. Die Prüfpflichten für kleine Wasserversorger bleiben im Wesentlichen gleich wie bisher, der risikobasierte Ansatz soll aber ein schnelles Einschreiten bei nachgewiesenen Mängeln garantieren.

Aus kommunaler Sicht war v.a. die von der EU-Kommission Anfang 2018 vorgeschlagene signifikante Erhöhung der Prüfpflichten bedenklich. Dieser Vorschlag wurde im Gesetzgebungsprozess abgelehnt, Wasserversorger bis 100m³ täglicher Leistung müssen nach Inkrafttreten des jetzt abgestimmten Textes 2 Kernparameterprüfungen und 1 Vollprüfung pro Jahr sicherstellen, Versorger bis 1.000 m³ 4 Kernparameterprüfungen und eine Vollprüfung. Danach erfolgt ein linearer Anstieg der Prüfhäufigkeiten, Details dazu finden sich in Anhang II Teil B, die zu überprüfenden Parameter in Anhang 1.

Mit dem in Art. 7ff ausgestalteten risikobasierten Ansatz wird den Mitgliedstaaten die Verantwortung für regelmäßige detaillierte Kontrollen der Wasserentnahmestellen übertragen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie so schnell wie möglich zu beheben, die Mitgliedstaaten besitzen im Gegenzug eine gewisse Flexibilität bei den Prüfindervallen und zu prüfenden Parametern.

Ähnliches gilt für die in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern erfolgende Prüfung der Versorgungssysteme, wobei hier gem. Art. 9 Ausnahmen für kleine Versorger bis 100 m³ bzw. 500 versorgten Personen möglich sind.

Sollte es dennoch zu groben, jedoch für den Menschen ungefährlichen Abweichungen kommen und die Wasserversorgung von einer einzigen Quelle abhängen, können – wie auch im derzeitigen System – Überschreitungen der Parameterwerte gewährt werden. Diese dürfen gem. Art. 12a maximal drei Jahre – mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit – betragen. Die Abweichungen müssen ebenso wie andere potenziell riskante Vorkommnisse erfasst und der Kommission gemeldet werden.

Sehr kleine private Versorgungseinheiten können gem. Art. 3 Abs. 2 generell vom Anwendungsbereich der Trinkwasserrichtlinie ausgenommen werden. Dies gilt für (nichtkommerzielle) Hausbrunnen mit einer maximalen Versorgungsleistung von 10 m³/Tag oder weniger als 50 versorgten Personen. Für öffentliche und kommerzielle Anbieter dieser Größenordnung gilt ein vereinfachtes Regime.

Insbesondere der Zugang zu Wasser war im Gesetzgebungsprozess umstritten. Die neuen Bestimmungen finden sich in Art. 13 und richten sich v.a. an die Mitgliedstaaten, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten und lokalen und regionalen Gegebenheiten den Zugang v.a. ausgeschlossener Bevölkerungsgruppen zu Trinkwasser sicherstellen sollen sowie den Konsum von Leitungswasser bewerben und durch öffentliche Trinkwasserbrunnen ermöglichen sollen.

Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft, die wesentlichen Bestimmungen sind innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5813-2020-INIT/en/pdf>

Neukonstituierung des Ausschusses der Regionen

Mitte Februar konstituierte sich der Ausschuss der Regionen neu. Auf Karlheinz Lambertz und Markku Markula folgen nun Apostoulos Tzitzikostas, der Gouverneur von Nordmazedonien und Vasco Alves Cordeiro, Ministerpräsident der Azoren.

Tzitzikostas (EVP) wird den AdR die ersten zweieinhalb Jahre der fünfjährigen Mandatsperiode leiten und versprach in seiner Antrittsrede, in dieser Zeit möglichst viele europäische Regionen zu besuchen. Ebenso wie sein Vizepräsident, der von den Azoren wohl die längste Anreise nach Brüssel hat, tritt der Grieche für eine starke Kohäsionspolitik ein.

Innerhalb der österreichischen Delegation gibt es nur wenige Änderungen. Die Bürgermeister Hanspeter Wagner (VBgm. Carmen Kiefer und GR Hannes Weninger als Stellvertreter), Matthias Stadler und Markus Linhart vertreten Gemeindebund und Städtebund. Die Bundesländer sind vertreten durch die Landeshauptleute Kaiser, Ludwig, Mikl-Leitner, Platter, Stelzer und Wallner, die Landesräte Drexler und Illedits sowie durch LH a.D. Schausberger.

Karlheinz Lambertz, der dem AdR in den letzten beiden Jahren einen politischeren Anstrich verpasst hatte und immer gute Kontakte zum Österreichischen Gemeindebund pflegte, erhielt zum Abschied standing ovations.

<https://cor.europa.eu/en>

AdR setzt Aktivitäten mit Jungpolitikern fort

Auch in diesem Jahr setzt der Ausschuss der Regionen seine Aktivitäten mit und für Jungpolitiker fort. Aktuell läuft die Suche nach Kommunalpolitikern unter 40, die an einer der drei Veranstaltungen im Jahr 2020 teilnehmen wollen.

Das YEP-Netzwerk (Young Elected Politicians) soll gestärkt werden und anstatt jedes Mal aufs Neue einen Aufruf zu starten, gibt es erstmals eine Ausschreibung für das ganze Jahr. Kommunalpolitiker bis 40, die an einer der thematischen Veranstaltungen sowie an der europäischen Woche der Städte und Regionen teilnehmen wollen, können sich per [Onlineformular](#) dafür bewerben.

Wichtig ist, zum vorgegebenen Termin tatsächlich nach Brüssel kommen zu können, thematisch geht es um Folgendes:

- 24.-26. März: Kohäsionspolitik;
- 12.-14. Mai: Grüner Deal;
- 29. Juni-2. Juli: Zukunft Europas.

Interessierte sollten neben ausreichenden Englischkenntnissen idealerweise Engagement beim gewählten Themenbereich vorweisen können und sich überdies die sog. Woche der Städte und Regionen von 12.-15. Oktober freihalten. Die Bewerbungsfrist für die Veranstaltung zur Kohäsionspolitik endet am 5. März, für die übrigen Veranstaltungen am 31. März. Der AdR übernimmt die Reisekosten und zahlt ein Taggeld von 274 Euro zur Deckung der restlichen Kosten vor Ort.

https://cor.europa.eu/en/engage/Documents/YEPs/Young-Elected-Politicians_DetailsCall.pdf